

## Nach der Wahl der Schwerbehindertenvertretung:

Der Wahlleiter

- > muss die gewählten Personen schriftlich benachrichtigen (Frist für Annahme der Wahl: 3 Arbeitstage);
- > informiert den Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat und
- > gibt die Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt.

Der Arbeitgeber

- > informiert das zuständige Integrationsamt und die Agentur für Arbeit.

## Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretung

### Wer wählt?

Gibt es einen Gesamtbetriebsrat, so wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe eine Gesamtschwerbehindertenvertretung und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied.

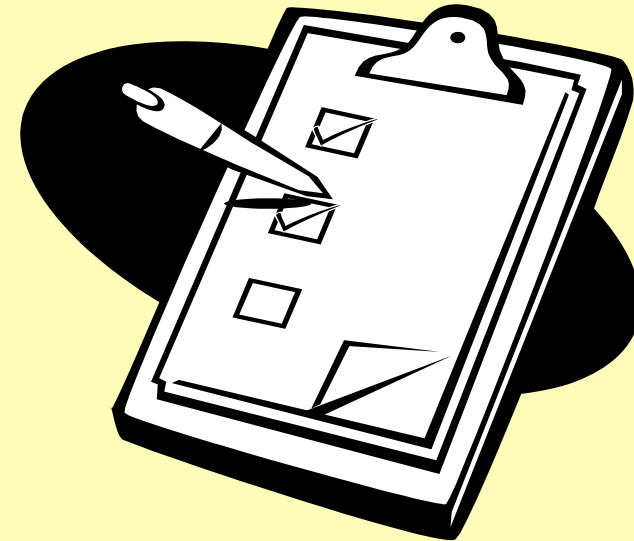
### Wie wird gewählt?

Die Regelung der Wahl einer Gesamtschwerbehindertenvertretung entspricht der Regelung bei der Schwerbehindertenvertretung (§ 22 SchwbVVO).

### Zuständigkeiten:

Die Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen (Stufenvertretungen) sind den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen nicht übergeordnet, sondern stehen selbstständig daneben. Grundsätzlich dürfen die Stufenvertretungen nur in den Angelegenheiten tätig werden, die ausschließlich auf ihrer Stufe geregelt werden können. Sie sind demnach für die Belange der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten zuständig, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe des Arbeitgebers betreffen und nicht von den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen geregelt werden können (§ 97 Abs. 6 SGB IX). Darüber hinaus vertreten sie auch die Interessen von schwerbehinderten Beschäftigten aus Betrieben, in denen keine örtliche Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist beziehungsweise nicht gewählt werden kann, weil die dazu erforderliche Zahl von fünf Schwerbehinderten nicht gegeben ist.

## Wahlen zur betrieblichen Schwerbehindertenvertretung



## Wahlverfahren und Wahldurchführung

Gibt es in einem Betrieb oder einer Dienststelle keine Schwerbehindertenvertretung, so können das für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Integrationsamt, der Betriebsrat beziehungsweise Personalrat oder drei Wahlberechtigte zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen einladen.

Ist eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden, so gibt diese Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung bekannt.

**Bei der Wahl zur betrieblichen Schwerbehindertenvertretung gibt es zwei Wahlverfahren, das vereinfachte und das förmliche Wahlverfahren.**

Bei einem **vereinfachten Wahlverfahren** wird in der Wahlversammlung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahl der Schwerbehindertenvertretung und mindestens eines stellvertretenden Mitglieds durchführt.

Im **förmlichen Wahlverfahren** – ab 50 Wahlberechtigte – wird in der Wahlversammlung ein Wahlvorstand gewählt, der die Wahlen innerhalb von 6 Wochen durchführt.

Ein „Wahlrecht“ zwischen diesen beiden Wahlverfahren besteht nicht. Es ist das Wahlverfahren anzuwenden, dessen Voraussetzungen im jeweiligen Betrieb oder in der jeweiligen Dienststelle gegeben sind.

### Vereinfachtes Wahlverfahren:

#### **Vor der Wahl:**

Die Schwerbehindertenvertretung

- > gibt Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung bekannt;
- > reserviert ein Wahllokal;
- > besorgt Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel und Stifte;
- > besorgt eine Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine;
- > muss gewährleisten, dass bei der Wahlversammlung ein Stimmzettel erstellt und vervielfältigt werden kann und
- > beachtet die Barrierefreiheit.

#### **In der Wahlversammlung:**

Die Wahlberechtigten

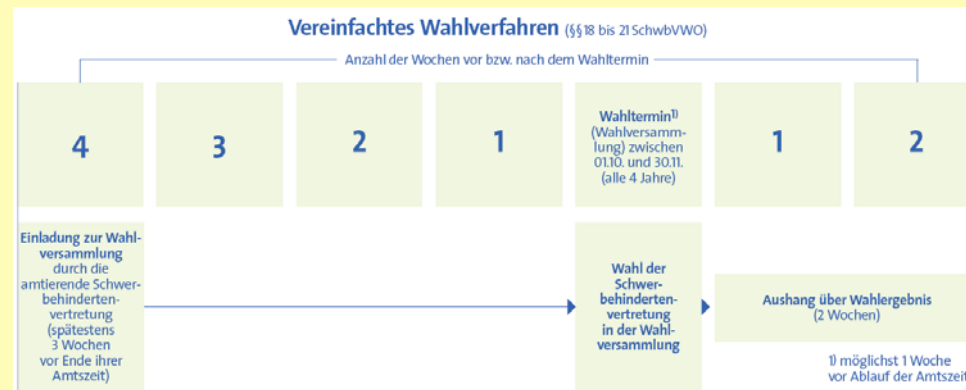
- > wählen per Handzeichen (mit einfacher Mehrheit) einen Wahlleiter;
- > bestellen bei Bedarf Wahlhelfer;
- > beschließen die Zahl der Stellvertreter (mit einfacher Mehrheit) und
- > schlagen Kandidaten vor.

Dabei muss den Wahlberechtigten eine geheime Wahl ermöglicht werden.

#### **Der Wahlleiter**

- > erstellt und vervielfältigt die Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch);
- > teilt die Stimmzettel und Wahlumschläge an die Wahlberechtigten aus;
- > hält die Namen der Wähler in einer Liste fest;
- > zählt die Stimmen öffentlich aus und
- > stellt das Wahlergebnis fest.

Die Stellvertreter werden auf gleiche Weise in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

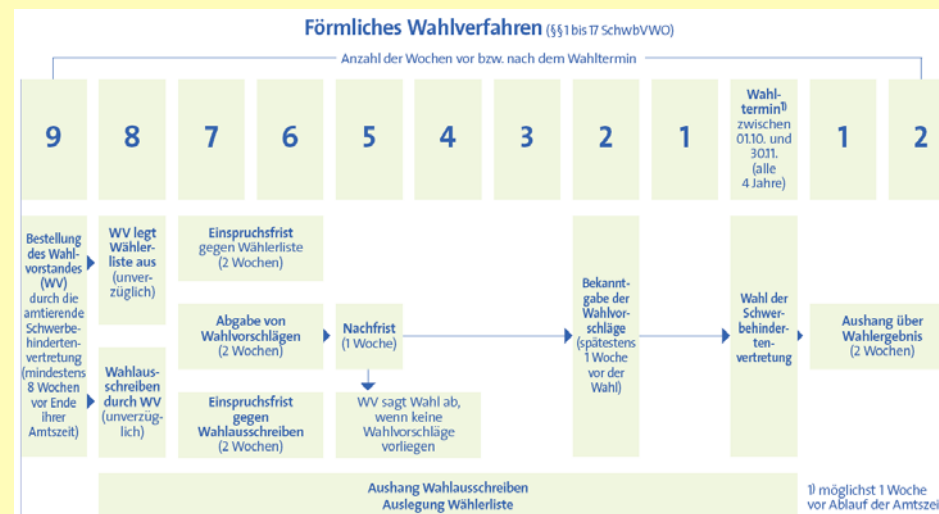


### Förmliches Wahlverfahren:

#### **Vor der Wahl:**

Der Wahlvorstand

- > bestellt bei Bedarf Wahlhelfer (für Stimmabgabe und -zählung);
- > beschließt die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter;
- > erstellt die Wählerliste und hängt diese bis zum Wahltag aus;
- > prüft gegebenenfalls Einsprüche und
- > bestimmt Ort, Datum und Zeit der Stimmabgabe.



Quelle: ZB info 2/2010 – Wahl der Schwerbehindertenvertretung; Universum Verlag GmbH im Auftrag der BIH - Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.